

befassen es als ein Polnisches Lehn. Joachims Nachfolger, Johann Georg (1571—1598) erhielt 1589 diese Mitbelehnung auf das Herzogthum Preußen erneuert, und sein Sohn Joachim Friedrich (1598—1608) führte in dem Brandenburgischen Hause das Recht der Erstgeburt und die Untheilbarkeit der Länder desselben und aller künftigen Erwerbungen ein. Unter des letztern Sohne und Nachfolger Johann Siegmund (1608—1619) erhielt der Länderbestand eine sehr bedeutende Vergrößerung, indem er nicht nur 1609 aus der bekannten Jülich-Kleveischen Erbschaft, auf die er durch seine Gemahlin, Tochter der ältesten Schwester des letzten Herzogs von Jülich, Kleve und Berg Ansprüche hatte, das Herzogthum Berg nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg, sondern auch 1618 unter Polnischer Belehnung das Herzogthum Preußen bekam, da sein Schwiegervater, der blödsinnige Herzog Friedrich von Preußen, dessen Tochter Anna Gemahlin Siegmunds war, in dem erwähnten Jahre ohne männliche Erben starb. Diesem Johann Siegmund, der in seinen spätern Jahren die reformirte Religion annahm, folgte dessen Sohn Georg Wilhelm (1619—1640), welcher in der verhängnißvollen Epoche des 30jährigen Krieges regierte, und dessen Regierung sehr unglücklich war. Immer schwankend, zu welcher Parthei er sich schlagen sollte, bald an den Kaiser und die katholischen Fürsten, bald an Schweden sich anschließend, sah dieser Fürst seine Länder von Feinden und Freunden gebrandschatzt, ausgesogen und verheert, und als der letzte Herzog von Pommern, Bogislaus XIV. 1637 starb, und Brandenburg in die ihm früher verliehenen Rechte der Erbfolge treten sollte, so hatten die Schweden Pommern besetzt, und Georg Wilhelm war außer Stande, seine Rechte mit den Waffen geltend zu machen. Seinem Sohne und Nachfolger, Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst genannt (1640—1688), war es vorbehalten, durch eine lange, und weise Regierung sowohl Ordnung, Ruhe und Wohlstand in den äußerst verheerten und entvölkerten Brandenburg-Preussischen Staaten wieder herzustellen, als auch die Macht und Größe des Brandenburgischen Hauses zu gründen. Im Westphälischen Frieden 1648 erhielt er Hinterpommern, und zur Entschädigung für Vorpommern, das die Schweden immer noch behaupteten, die Hochstifter Halberstadt, Minden und Kammin als weltliche Fürstenthümer und die Versicherung, zum Besiz des Erzstifts Magdeburg, nach Absterben des Administrators, August von Sachsen (mit Ausnahme der 4 an Sachsen gekommenen Aemter Querfurt, Jüterboch, Dahme und Burg), zu gelangen, welcher Fall 1680 eintret. Auch bekam er einen Theil der Grafschaft Hohenstein (die Herrschaften Lohra und Klettenberg) und 1687 das Magdeburgische Amt Burg, welches er von Sachsen erkaufte. Durch den Belauer Vertrag mit Polen 1657 erwarb er sich die Souveränität über das Herzogthum